

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Pauffardt's Nachf. Franz Passauer in Goldap.

— (Siebenundfiebzigster Jahrgang). —

Nr. 83

Sonntag, den 19. Oktober

1919.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) folgendes gestimmt:

§ 1.

In den Ortschaften Schlangen, Stompoenen, Gr. Dumbeln, Kl. Dumbeln, Linglischken, Jurgaitischen, Blawischken, Stumbern, Pellsudzen, Lopen, Stulatschen, Kurnehnen, Szeeben, Zobßen, Schallinnen, Malep'en, Sawaiten, Grischlehmen, Egglenischken, Gr. Gudellen, Kl. Gudellen, Meßehnen, Probischken, Wannaginnen, Szardeningten, Dom. Pabbeln, Starupnen, Murgischken, Gulbenischken, Kagemeten, Ebergallen, Riuten Dorf, Riuten Dom, Dakehnen, Willatschen und Samonien sind sämtliche Hunde auch wenn sie erst nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung in die genannten Ortschaften eingeführt sind, so festzulegen (anzuleiten oder einzusperrn), daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleichzuerachten.

§ 2.

Aus dem bezeichneten Sperrbezirke (§ 1) dürfen Hunde nur mit polizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausführung eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem Sperrbezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortsübliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch

außerhalb des Sperrbezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

§ 3.

Im Sperrbezirke (§ 1) ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen werden. Ferner ist die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine gestattet.

Diese Hunde unterliegen jedoch außer der Zeit des unmittelbaren Gebrauchs den im § 1 und 2 enthaltenen Vorschriften.

§ 4.

Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betrogen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Töten der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufseher befugt.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74 — 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Goldap, den 9. Oktober 1919.

Der Landratsamtsverwalter.

Verordnung

über Saatgutpreise für Brotgetreide und Gerste. Vom 6. September 1919. (Reichsgesetzbl. S. 1517.)

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh vom 15. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 647) sowie auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung

der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) 18. Aug. 1917 (Reichs-Gesetzbl. R. 823) wird verordnet:

§ 1.

An Stelle der in den §§ 15, 16 der Ausführungsbestimmungen über die Preise für Getreide, Hülsenfrüchte und Buchweizen vom 18. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 653 — Sammlung Nr. 1456 —) für Saatgut von Brotgetreide und Gerste festgesetzten Zuschläge treten, soweit es sich um Wintergetreide handelt, folgende Zuschläge für die Tonne:

- für die erste Abfaat bis zu 250 Mk.
- für die zweite Abfaat bis zu 220 Mk.
- für die dritte Abfaat bis zu 200 Mk.
- f. sonst. Saatg. (Handelsfaatg.) b. zu 180 Mk.

§ 2.

Soweit Saatgetreide der im § 1 bezeichneten Art nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund eines vorher abgeschlossenen Vertrages zu liefern ist, kann der Verkäufer bei erster bis dritter Abfaat einen Zuschlag von 120 Mk., bei sonstigem Saatgut (Handelsfaatgut) einen Zuschlag von 140 Mk. für die Tonne zu dem Vertragspreis verlangen, sofern nicht der Käufer unverzüglich nach Stellung des Verlangens durch den Verkäufer erklärt, daß er die Zahlung des erhöhten Preises ablehnt. Lehnt der Käufer die Zahlung des erhöhten Preises ab, so ist der Vertrag so anzusehen, als ob der Käufer gemäß einem ihm zustehenden Rechte insoweit vom Vertrage zurückgetreten ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft

Berlin, den 6. September 1919.

Der Reichsernährungsminister.

Goldap, den 7. Oktober 1919.

Der Landratsamtsverwalter.

Im staatlichen Interesse ist es dringend notwendig, daß die Angehörigen der Kriegsgefangenen den Truppenteil, von dem sie etwa Unterstützung beziehen, die Rückkehr des Gefangenen sofort melden.

In vielen Fällen wird dem Truppenteil von der Rückkehr eines Gefangenen garnicht oder verspätet Mitteilung gemacht, wodurch erhebliche Ueberzahlungen von Löhnung usw. eintreten. Da die überhobenen Beträge unbedingt zurückerstattet werden müssen, die Angehörigen aber den Betrag häufig nicht oder nur mit Schwierigkeiten zurückzahlen können, entstehen unliebsame Weiterungen, die durch eine sofortige Benachrichtigung an die Truppe vermieden werden können.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie der Magistrat der Stadt Goldap werden aufgefordert, diese Bekanntmachung zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Goldap, den 30. September 1919.

Der Landratsamtsverwalter.

Durch Verordnung der Reichsregierung vom 21. August 1919 R. G. Bl. S. 1665, sind die Zulagen für Invaliden-(Kranken-) und Altersrenten auf monatlich 20 — zwanzig — Mk. und für Witwen-Witwenrenten auf 10 — zehn — Mk. vom 1. Oktober 1919 erhöht worden. Die Zulagen werden bis zum 31. Dezember 1920 gezahlt.

Durch das Reichsversicherungsamt ist ferner bestimmt worden, daß vom 1. Oktober 1919 ab besondere Zulagequittungen nicht mehr erforderlich sind. Ueber Rente und Zulage ist nur eine Quittung auszustellen.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen unverändert.

Goldap, den 12. Oktober 1919.

Das Versicherungsamt.

Ich mache darauf aufmerksam, daß zur Reise nach Bittauen neben dem hier zu erteilenden Sichtvermerk die Einreiseerlaubnis von der Passabteilung des Auswärtigen Amtes in Rowno, die zuerst einzuholen ist, erforderlich ist. Laut Verfügung der litauischen Passbehörde müssen alle fremden Staatsangehörigen die sich in Litauen aufhalten, ihre Aufenthaltsgenehmigung für Bittauen in einer Frist von drei Wochen vom Tage des öffentlichen Anschlages der litauischen Verfügung an gerechnet bei der Passabteilung des Ministeriums des Reichern Hindenburgstraße 55 beantragen

Goldap, den 30. September 1919.

Der Landratsamtsverwalter.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen den Belagerungszustand betreffend mache ich erneut darauf aufmerksam, daß der Belagerungszustand verhängt ist.

Durch Erlaß des Oberkommandos Grenzschutz Nord vom 5. März d. Js I & Nr. 392/19

a) über das Gebiet der Provinz Ostpreußen nördlich der Memel

b) über die ostpreußischen Grenzkreise Ragnit, Pilskalen, Stallupönen, Goldap, Marggrabowa, Lya, Johannsburg, Ortelsburg, Neidenburg.

c) über die westpr. Grenzkreise Straßburg, Briesen, Thoren und Culm.

Durch Erlaß des Generalkommandos 1. A. R. vom 14 März d. Js. Abt. I. d. Nr. 1039:

Ueber die südlich des Memelstroms gelegenen Teile des Landkreises Heydekrug des Stadt- und Landkreises Tilsit und des Landkreises Niederung.

Die Einreise in diese Gebiete ist nur mit einem vollgültigen Personalausweise zulässig, der auch zum Aufenthalt erforderlich ist.

Ich weise auch erneut darauf hin, daß in den genannten Gebieten alle Deutsch- und regierungsfeindlichen Kundgebungen und Umtriebe verboten und mit Strafe bedroht sind.

Goldap, den 26. September 1919.

Der Landratsamtsverwalter.

Anordnung über die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl im Kreise Goldap.

Auf Grund der §§ 58, 59, 61, 71, 80 und 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu, wird für den Kreis Goldap folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brot- und Mehllisten des Kreises Goldap oder auf Reichsreisbrotkarten erfolgen.

§ 2. Jeder Einwohner des Kreises, der nicht als Selbstversorger im Sinne der Kreisordnung vom 29. Juli 1919, betr. Verbrauchs- und Wahlvorschriften für Selbstversorger, bereits mit Getreide versorgt ist, erhält eine Brot- und Mehlliste, die ihn berechtigt, soviel Brot und Mehl käuflich zu erwerben, wie auf den Abschnitten der Karte angegeben ist.

§ 3. Die Brot- und Mehllisten werden von dem Gemeinde- oder Ortsvorsteher (in der Stadt vom Magistrat) für die einzelnen Haushaltungen ausgegeben.

Jedem Haushaltungsvorstande werden soviel Karten zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltsmitgliedern auf deren Verlangen ihre Brotkarten auszuhändigen.

Werden die Feststellungen bezüglich der Zahl der Kartenempfangsberechtigten oder ihrer Haushaltsangehörigen angefochten, so liegt die Beweisführung dem Haushaltungsvorstande ob.

Bei jedem Antrage auf Ausstellung einer Brot- und Mehlliste kann die Ausgabestelle einen Ausweis des Antragstellers in ihr geeignet erscheinender Weise verlangen.

§ 4. Die Aushändigung einer neuen Brot- und Mehlliste durch die Ausgabestelle erfolgt gegen Vorzeigung der laufenden Brotkarte. Verloren gegangene oder abhanden gekommene Karten werden grundsätzlich nicht ersetzt.

§ 5. Die Kartenausgabestellen (Magistrat, Gemeinde- und Ortsvorsteher) sind verantwortlich für die Brot- und Mehllisten. Sie haben jede Karte vor der Ausgabe mit dem Ortsstempel zu versehen und die vorgeschriebene Liste über die ausgegebenen Karten und ihre Empfänger zu führen.

Die Endzahlen der Kartenliste sind von der Ausgabestelle bis zum 10. jeden Monats dem Kreis Ausschuss mitzuteilen.

§ 6. Die Gültigkeit der Brot- und Mehllisten beginnt und endet, wie auf den einzelnen Abschnitten der Karte vermerkt ist. Weder vor noch nach Ablauf der Gültigkeit der Karte darf Brot und Mehl darauf entnommen oder verabfolgt werden.

Die Verwendung von Karten ohne den Stempel der Ortsbehörde ist verboten.

§ 7. Die Abgabe von Brot oder Mehl an Verbraucher gegen lose Abschnitte der Brot- und Mehllisten ist verboten. Dagegen können die

Biederverkäufer (Schank- und Gastwirte) auf die von den Kunden ausgehändigten Kartenabschnitte Brot und Mehl erhalten. Jeder Verkäufer von Brot und Mehl hat darüber zu wachen, daß der Abschnitt von einer abgestempelten Karte abgetrennt wird.

§ 8. Für Einquartierungen, für die die Quartierwirte Brot zu liefern haben, dürfen die Ausgabestellen Brot- und Mehllisten nur in den von dem militärischen Befehlshaber bestimmten Umfange ausgeben. Erweist sich die Brotkarte für kürzere Einquartierungen als zu umfangreich, so hat die Ausgabestelle die nicht benötigten Abschnitte vor der Ausgabe aus den Brot- und Mehllisten zu trennen und sofort zu vernichten.

Jede Ausgabe von Brot- und Mehllisten für Einquartierungen ist in das Verzeichnis der ausgegebenen Karten unter einem besonderen Abschnitt einzutragen und unter Angabe des Truppenteils, der Zahl der einquartierten Mannschaften und der Zahl der verausgabten Karten monatlich dem Kreis Ausschuss anzuzeigen.

Die Brot- und Mehllisten für Einquartierungen sind auf der Vorderseite dick mit unverlöschbarer Schrift zu kreuzen.

§ 9. Zivilpersonen, die ohne Einquartierung zu haben, auf gekreuzte Karten Mehl und Backwaren entnehmen, machen sich strafbar.

§ 10. Den Händlern, Bäckern und Konditoren wird die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Kreises verboten. Ausnahmen sind in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landrats zulässig.

§ 11. Mehl und Backwaren dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 12. Die Verkäufer von Mehl und Backwaren haben die erhaltenen Abschnitte der Brot- und Mehllisten sorgsam aufzubewahren. Nur gegen ihre Rückgabe innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der Gültigkeit der dazu gehörigen Karten erhalten sie diejenige Mehlmenge, die sich durch Zusammenzählung der Abschnitte ergibt.

Die Verkäufer haben die Kartenabschnitte nach den verschiedenen Gewichtsaufdrucken getrennt, auf den vorgeschriebenen Sammelbogen aufzulegen und wöchentlich an den Kreis Ausschuss abzuliefern. Auf Grund der gesammelten und abgelieferten Abschnitte wird vom Kreis Ausschuss ein Bezugsschein ausgestellt, der den Verkäufer berechtigt, die entsprechende Menge Mehl bei der Mehlausgabestelle des Kreiskommunalverbandes gegen Bezahlung in Empfang zu nehmen.

§ 13. Die Bäcker und Mehlhändler haben am Ende jeder Woche den Verbrauch an Mehl festzustellen und in die vorgeschriebene Mehlverbrauchsnachweisung einzutragen. Diese Nachweisung ist dem Kreis Ausschuss am Montag der folgenden Woche zusammen mit den Kartenabschnitten (§ 12) einzureichen.

§ 14. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt der Landrat.

Dieser ist auch befugt, über die Regelung der Versorgung der Kranken- und Pflegeanstalten

Waisenhäuser und dgl. besondere Vereinbarungen oder Bestimmungen zu treffen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1919 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Anordnung auferlegt sind, unzuverlässig zeigen, können gemäß § 71 a. a. O. geschlossen werden.

§ 16. Ist eine strafbar Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die

Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis 100000 M. erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 17. Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Kreisverordnung vom 5. August 1918 über die Regelung des Mehlverbrauchs und die Ausgabe von Brot- und Mehlkarten aufgehoben.

Goldap, den 18. Oktober 1919.

Der Landratsamtsverwalter.

Infolge der erhöhten Grubenpreise und Bahnfrachten gelten von jetzt ab folgende Höchstpreise für Kohlen und Briketts

Kohlen

Markt 6,40	je Zentner ab Bahnhof	
" 6,80	" " " "	mit Anfuhr
" 6,80	" " " Speicher	"
" 7,30	" " " "	mit Anfuhr
" 6,10	bei Abgabe von ganzen Wagenladungen ab Bahnhof	

Briketts

Markt 6,—	je Zentner ab Bahnhof	
" 6,40	" " " "	mit Anfuhr
" 6,40	" " " Speicher	"
" 6,90	" " " "	mit Anfuhr
" 5,60	bei Abgabe von ganzen Wagenladungen ab Bahnhof	

Goldap, den 15. Oktober 1919.

Der Landratsamtsverwalter.

Oberförsterei Heydtwalde.

Am Dienstag, den 21. Okt. d. Js.
vorm. 9 Uhr

H o l z t e r m i n

in Benheim, Gasthaus Ralls.

Zum Ausgebot kommen:

Ruß- und Brennholz aus den Förstereien Heydtwalde, Teufelsberg und Dilschöwen.

B e m e r k u n g :

Schriftliche Anträge auf Verkauf von Bau- und Brennholz sind zur Vermeidung von Verzögerungen und unnötigem Schreibwerk **n i c h t** an die Regierung in Gumbinnen, sondern unmittelbar an die Oberförsterei zu richten.

Der Oberförster.

Bekanntmachung!

Am 10. Oktober abends sind dem Besitzer Seidler aus Wommen gestohlen:

1. Rotschimmelstute, 4 Jahre alt, ohne Abzeichen, 2 Zoll groß,
2. Fuchswallach, 6 Jahre alt, Stern, 3 Zoll groß,
3. Fuchsstute, Schußstern, 5 Fuß groß, 4 Jahre alt.

Spur führt nach Goldap, Darkehmen, Ortelsburg.

Als Diebe sind Zigeuner festgestellt.

Der Bestohlene hat eine Belohnung von 2000 Mark ausgesetzt. Sachdienliche Mitteilungen zu — 4 J 490/19 —

Barlensleben, den 15. Oktober 1919

Der erste Staatsanwalt.

Rehme am
Mittwoch, den 22. d. Monats
in Tollminglehmen
Karoffeln ab.
Liebruks.

Rehme
Kartoffeln ab
Dienstag, den 21. d. Mts
in Bodschwینگten
Mittwoch, den 22. d. Mts,
in Grabowen
J. Schmidt.

Für den Nachweis von Waldparzellen

Waldgütern sowie Holzschlägen aller Art zahle ich eine Provision von 3 Prozent der Kaufsumme. Gest. Off. unt. „Op 700“ an die Expedition d. Jtg.

Holzverkauf

findet am

Donnerstag, d. 23. Okt. d. Js.
vorm. 10 Uhr in der Hilsendorfschen Waldparzelle Grilslehmen bei Betrellehmen statt. — Zum Verkauf gelangt

Eang-, Pfafl-, Brennholz und Strand.